

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



Präsidium des Nationalrates  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

16/SN-332/ME

Betrefft	GESETZENTWURF
Zl.	332/ME 1.-GE / 19
Datum:	24. Feb. 1999
Verteilt	1,3,99 ✓

*St. Klaus Graber*

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	2238	Datum
-	SR/Mag Pr/Bi/E	Mag Predl	FAX	2143	12.02.99

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Gebührengegesetz 1957 geändert wird

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetz zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag. Herbert Tumpel



Der Direktor:

iA

Dr. Otto Farny

Beilagen

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für Finanzen  
 Abteilung IV/10  
 Himmelpfortgasse 4-8  
 A-1015 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>			<i>Datum</i>
GZ 100502/3-IV/10/98	SR/Mag Pr/Bi/E	Mag Predl	2238	2143	04.02.1999
			DW	FAX	

*Betreff:*

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
 das Gebührengesetz 1957 geändert wird

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf teilt die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte folgendes mit:

Die im Entwurf vorgesehene Vereinfachung bei der Ausstellung von Führerscheinen und Reisedokumenten durch den Wegfall der Stempelmarken für diverse gebührenpflichtige Eingaben, Beilagen und Zeugnisse bzw. durch den Wegfall der Bundesverwaltungsabgaben und deren Ersatz durch eine einzige Pauschalgebühr, die ausschließlich an der behördlichen Erledigung anknüpft, wird begrüßt. Auch der Entfall der Stempelmarken sowie die Einführung der Barzahlung bzw. der Möglichkeit der Zahlung durch Eurocheque Karte mit Bankomatfunktion wird als richtiger Schritt hin zu einer modernen Verwaltung beurteilt.

Offensichtlich hat man sich auch bei der Festsetzung der Pauschalgebühr am Durchschnitt der derzeit anfallenden Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben bei den jeweiligen Amtshandlungen orientiert. Im Detail scheinen die einzelnen Gebühren aber nicht aufeinander abgestimmt zu sein, da beispielsweise für eine Änderung oder Ergänzung bei einem Paß eine Gebühr von öS 180,- zu entrichten ist, dieselbe Amtshandlung bei einem Führerschein aber öS 360,- kostet. Als weiteres Beispiel sei die Ausstellung eines Mopedausweises angeführt, für den öS 690,- zu entrichten sind, während für die Ausstellung eines Führerscheines für einen PKW öS 660,- zu zahlen sind.

Es wird daher vorgeschlagen, die Gebühren jeweiliger Amtshandlungen aufeinander abzustimmen und den verursachten Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung des beantragten Dokuments zu berücksichtigen.

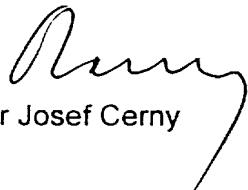
Der Präsident:



Mag. Herbert Tumpel



Der Direktor:



Dr. Josef Cerny